



HESSISCHER LANDTAG

06. 07. 2026

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 27.05.2026

Forschungs- und Lehrbedingungen an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

In seiner Antwort auf die Kleine Anfrage vom 21. Oktober 2025 teilt der Hessische Innenminister mit, dass die Bestellung des Präsidenten der HöMS 2022 nach den damals geltenden Vorschriften erfolgt sei und dass dieser trotz der bis zum 31. Dezember 2024 befristeten Fortgeltungsanordnung des Staatsgerichtshofs erst nach Ablauf der Amtszeit des Präsidenten eine verfassungskonforme Neubestellung erfolgen solle. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG (BeamtStG) i. V. m. § 12 Hessisches Beamtengesetz ist eine Beamtenernennung unter anderem zurückzunehmen, wenn eine durch Landesrecht vorgeschriebene Mitwirkung unterblieben ist und nicht nachgeholt wurde. Wenn nach Bundesrecht diese Rechtsfolge etwa schon bei fehlender Mitwirkung eines Landespersonalausschusses zwingend vorgesehen ist, dürfte sie im Fall von Hochschulpräsident/inn/en erst recht eintreten, wenn es an der verfassungsrechtlich vorgegebenen maßgeblichen Mitwirkung des Senats als der Vertretung der Träger/innen der Wissenschaftsfreiheit gefehlt hat. Weiter teilt der Hessische Innenminister mit, dass bei der Wahl der Vizepräsidenten im Frühjahr 2025 die Regelung über das doppelte Stimmgewicht der Professoren angewandt worden sei. Ausweislich des öffentlichen Teils des Protokolls der folgenden Senats-sitzung vom 17. März 2025 wurde der Präsident von einem Senatsmitglied hinsichtlich der vorherigen Wahl der Vizepräsidenten auf die Notwendigkeit der doppelten Stimmgewichtung der Mitglieder der Professoren-gruppe nach § 105 Abs. 5 HessHG hingewiesen. Dazu heißt es sodann in dem Protokoll: „Herr Dr. S. berichtet, dass dies gemeinsam mit Z 7 rechtlich geprüft wurde und diese Regelung erst nach den Gremienwahlen gelte.“ In Bezug auf die Mittel für die Forschungsförderung listet der Hessische Innenminister in seiner Antwort die Beträge auf, die im Jahr 2025 zur Verfügung standen, ohne auf die konkreten Beschlüsse hinsichtlich der Forschungsmittel des zukünftigen Haushalts einzugehen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 a) Was rechtfertigt es nach Auffassung der Landesregierung, den Trägern der Wissenschafts-freiheit an der HöMS die maßgebliche Mitwirkung an der Bestellung der Hochschulleitung bis zum Ende der Amtszeit des Präsidenten im Juli 2028 vorzuenthalten, obwohl diese verfassungsrechtliche Verpflichtung vom Staatsgerichtshof bereits 2023 festgestellt wurde?
- b) Hat die Landesregierung in ihrer Entscheidung die Wertung des § 12 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG einbezogen?
- Frage 2 Was sprach nach der Wahl des nunmehr verfassungskonform zusammengesetzten Senats im Sommer 2025 gegen ein neues Verfahren zur Bestellung des Amts des/der Präsidenten/in der HöMS, wenn doch der Amtsinhaber als Lebenszeitbeamter erforderlichenfalls – wie bei seiner Erstbestellung – ohne weiteres rechtskonform in ein gleich- oder höherwertiges Amt hätte versetzt werden können?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Präsident wurde nach § 107 Abs. 2 HessHG vom Innenministerium aufgrund einer gemeinsamen Vorschlagsliste von Senat und Kuratorium für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Es ist dabei keine durch Landesrecht vorgeschriebene Mitwirkung einer unabhängigen Stelle oder einer Aufsichtsbehörde unterblieben. Im Übrigen wird auf die Antwort der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/2878 verwiesen.

- Frage 3 Wie erklärt sich vor dem Hintergrund der Antwort des Hessischen Innenministeriums zur Wahl der Vizepräsidenten der HöMS die Aussage in dem Senatsprotokoll in Bezug auf die Anwendung der doppelten Stimmgewichtung der Professoren?

In der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/2878, wurde mitgeteilt: „Es trifft nicht zu, dass der Präsident der HöMS im Frühjahr 2025 von seinem alleinigen Vorschlagsrecht für Kandidatinnen und Kandidaten für die Ämter noch vor der erstmals nach den 2024 geänderten Regeln durchzuführenden Gremienwahlen Gebrauch gemacht hat, sodann aber bei der Wahl der Vizepräsidentinnen und -präsidenten im März 2025 das nunmehr im Gesetz vorgesehene doppelte Stimmrecht der Professorengruppe mit Zustimmung des Innenministeriums nicht angewandt wurde.“ Aussagen zum Inhalt der in der Fragestellung zitierten Protokollstelle waren damit nicht verbunden.

- Frage 4 Wie viele Mitglieder hatte der Erweiterte Senat zum Zeitpunkt der Wahl der Vizepräsidenten?
- Frage 5 Wie viele davon waren Professorinnen und Professoren (ohne die nicht-professoralen Mitglieder der damaligen Professorengruppe)?
- Frage 6 Hatten diese Professorinnen und Professoren zum Zeitpunkt der Wahl eine Stimmenmehrheit im Erweiterten Senat bei einfacher Stimmgewichtung und bei doppelter Stimmgewichtung?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Erweiterte Senat hatte zum Zeitpunkt der Wahl 33 Mitglieder. Davon waren sechs Professorinnen und Professoren.

Die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten war geheim. Aussagen darüber, ob die Professorinnen und Professoren bei der Wahl einheitlich abgestimmt und über eine Stimmenmehrheit verfügt hätten, sind daher nicht möglich. Unabhängig von der Frage einer einfachen oder doppelten Stimmgewichtung hätten die Professorinnen und Professoren aufgrund ihrer Anzahl für die Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten die Unterstützung weiterer Mitglieder des Erweiterten Senats benötigt.

- Frage 7 Hält die Landesregierung an ihrer Auffassung fest, dass auch die Vizepräsidenten bis zum Ende ihrer Amtszeit im Jahr 2028 im Amt bleiben sollten, obwohl sie noch von einem nicht verfassungskonform zusammengesetzten Senat gewählt wurden, der nur sechs Monate später durch ein den Vorgaben der Hessischen Verfassung entsprechendes Organ ersetzt wurde?

Die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten obliegt der HöMS im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und ihrer Hochschulautonomie. Im Übrigen wird auf die Antwort der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/2878, verwiesen.

- Frage 8 Trifft es zu, dass im Haushalt der HöMS für 2026 sämtliche der bisher für Forschung vorgesehenen Mittel gestrichen wurden?

Nein.

Wiesbaden, 29. Juni 2026

Prof. Dr. Roman Poseck